

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 566-583

der 25. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 17.03.2004

---

Drucksache Nr. 1009/II (neu)

Antrag der SPD-Fraktion  
Vermietung von Flächen im Rathaus  
Steglitz  
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Personal und Verwaltung

Beschluss Nr. 577

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, im Falle einer Vermietung von Flächen im Rathaus Steglitz an den Investor der Schloßgalerie bzw. dessen Firmengruppe folgende Grundsätze zu beachten:

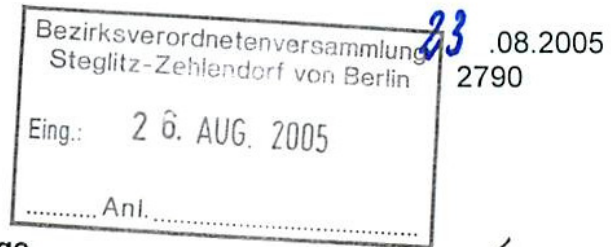
1. Die Funktionsfähigkeit des Rathauses Steglitz als öffentliches Gebäude darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Eine Verknüpfung der technischen Versorgung mit der der Schloßgalerie hat zu unterbleiben.
3. Im Mietvertrag sind Nutzungen auszuschließen, die dem Charakter des Rathauses nicht entsprechen.
4. Es ist ein Mietpreis zu vereinbaren, der unter Berücksichtigung von vom Mieter zu tragenden Umbaukosten dem Gewerbemietniveau der Schloßstraße entspricht; abrechnungsfähige Umlagen nach der II. Berechnungsverordnung sind gesondert zu vereinbaren und zu erheben.

---

Bezirksverordnetenvorsteher

17.03.2004

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
St L



Vorlage

**zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: **Vermietung von Flächen im Rathaus Steglitz**  
Drucksache 1009/II  
Beschluss Nr. 577
2. Berichterstatter: Bezirksbürgermeister Weber
3. Die BVV hat am 17. März 2004 beschlossen:

***Vermietung von Flächen im Rathaus Steglitz***

*Das Bezirksamt wird ersucht, im Falle der Vermietung von Flächen im Rathaus Steglitz an den Investor der Schloßgalerie bzw. dessen Firmengruppen folgende Grundsätze zu beachten:*

- 1. Die Funktionsfähigkeit des Rathauses Steglitz als öffentliches Gebäude darf nicht beeinträchtigt werden.*
- 2. Eine Verknüpfung der technischen Versorgung mit der Schloßgalerie hat zu unterbleiben.*
- 3. Im Mietvertrag sind Nutzungen auszuschließen, die dem Charakter des Rathauses nicht entsprechen.*
- 4. Es ist ein Mietpreis zu vereinbaren, der unter Berücksichtigung von vom Mieter zu tragenden Umbaukosten dem Gewerbemietniveau der Schloßstraße entspricht; abrechnungsfähige Umlagen nach der II. Berechnungsverordnung sind gesondert zu vereinbaren und zu erheben.*

Das Bezirksamt hat den Mietvertrag Ende November 2004 abgeschlossen. Im Mietvertrag wurden die im Antrag geforderten Maßnahmen vereinbart. Einzelheiten zum Mietvertrag wurden in nichtöffentlicher Sitzung am 10. Februar 2005 im Personalausschuss vorgetragen.

Ich bitte den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Herbert Weber  
Bezirksbürgermeister